23.17 Vorläufige Weiterführung des Unternehmens

Erben eines Güterkraftverkehrsunternehmers dürfen die Geschäfte drei Monate, gerechnet von dem Zeitpunkt des Ablaufes der Testamentsausschlagungsfrist, fortführen. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf Antrag um drei weitere Monate möglich.

Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers/Verkehrsleiters darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen der Fachkunde nicht gegeben sind, vorübergehend den Betrieb bis zu 6 Monaten weiterführen.

23.18 Bundesamt für Güterverkehr

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrs wurde eine Bundesoberbehörde eingerichtet, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

23.19 Überwachungsaufgaben des BAG

Die Überwachungsaufgaben (§ 11 GüKG s. Seite 545 des Bundesamtes beziehen sich auf folgende Bereiche:

- 1. Einhaltung der Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes durch alle am Beförderungsvertrag Beteiligten
- 2. Einhaltung der Bestimmungen des Werkverkehrs
- 3. Beschäftigung und Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen einschließlich der aufenthalts-, arbeitsgenehmigungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Prüfung von Personalausweis oder Pass und die Echtheit von EUoder EWR Führerscheinen.
- 4. Zulässige Abmessungen sowie zulässige Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern
- 5. Die Sicherheit der im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container
- 6. Fahrzeugabgaben/Vignette/streckenbezogene LKW-Maut/ Elektronisches Register für den europäischen elektronischen Mautdienst (EETS)
- 7. -aufgehoben- (Einhaltung der Umsatzsteuerbestimmungen durch ausländische Unternehmen)
- 8. Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Lebensmitteln nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel sowie nach Erzeugnissen des Weinrechts
- 10. Einhaltung der Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes
- 11. Abfallbeförderung
- 12. Geräuschwerte und Abgas von Kraftfahrzeugen
- 13. Ladung und Ladungssicherung
- 14. Technische Anforderungen an das zur Güterbeförderung eingesetzte Fahrzeug
- 15. Einhaltung des Sonn- und Feiertagfahrverbotes
- Erlaubnis- und Ausweispflicht beim Führen von Kfz. zur Güterbeförderung
- 17. Mitführen von Nachweisen nach dem Sprengstoffgesetz

23.20 Befugnisse

Um die zuvor genannten Überwachungen durchführen zu können, hat das Bundesamt für Güterverkehr folgende Befugnisse:

- 1. Straßenkontrollen auf Parkplätzen, Autohöfen, Tankstellen und der Eingriff in den fließenden Verkehr, Zutritt zum Fahrzeug
- 2. Feststellung der Identität des Fahrpersonals
- 3. Verlangen auf Aushändigung von Berechtigungen und Bescheinigungen einschl. der Fahrzeugdokumente zwecks Prüfung
- 4. Untersagung der Weiterfahrt
- 5. Betriebsprüfung bei allen an dem Beförderungsvertrag Beteiligten
- 6. Bei Werbungen unter Chiffre-Anzeigen (keine Angabe von Namen oder Anschrift) kann das BAG die Nennung des Auftraggebers durch die Zeitung verlangen.
- 7. Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit eines EU- oder EWR-Führerscheines. Abruf von Daten bei den zuständigen Behörden /EU/EWR.

Dem überprüfenden Beamten sind alle erforderlichen Auskünfte durch das Fahrpersonal wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, evtl. Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen um beispielsweise elektronisch vorliegende Begleitpapiere lesen zu können oder Hilfsdienste zu leisten. Der Zutritt zum Fahrzeug muss gestattet werden (§ 12 (1) GüKG).

Das Fahrpersonal kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung es selbst oder einen unmittelbaren Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz aussetzen würde (§ 383 Strafprozessordnung - Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen -).

Sicherheitsleistungen

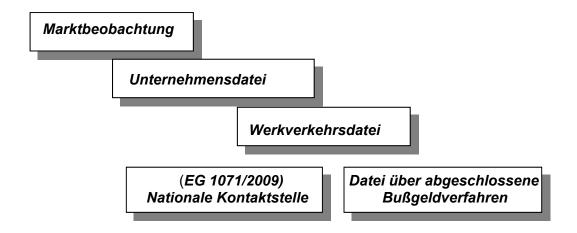
Es besteht das Recht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen.

Untersagung der Weiterfahrt

Das Bundesamt ist berechtigt im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben die Fortsetzung einer Fahrt zu untersagen, wenn dies nach Sachlage der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich erscheint. So kann bei konkreter Gefährdung anderer, z. B. durch mangelhafte Ladungssicherung, die Weiterfahrt – ohne Einschaltung der Polizei – untersagt werden.

Darüber hinaus schreibt § 13 u. a. vor, dass die Weiterfahrt dann untersagt werden kann, wenn nicht die erforderlichen Fahrerbescheinigungen im Original mitgeführt werden oder zur Prüfung nicht ausgehändigt werden, ferner kann die Weiterfahrt untersagt werden, wenn die Güterkraftverkehrserlaubnis oder EU-Lizenz nicht ausgehändigt wird oder wenn Sicherheitsleistungen nicht erbracht wurden (siehe auch Seite 548).

Marktbeobachtung / Führung von Dateien/EU-Register (Nationale Kontaktstelle)



§ 14 Marktbeobachtung/Statistik

Das Güterkraftverkehrsgesetz sieht ein System der Marktbeobachtung vor, um die Funktionsfähigkeit der Verkehrswirtschaft zu gewährleisten und vor allem sichere Daten und Fakten statistisch aufzubereiten, um Fehlentwicklungen auf den Verkehrsmärkten frühzeitig zu erkennen. Die Marktbeobachtung umfasst die Binnenverkehrsträger Eisenbahn, Straße und Binnenschiffsgüterverkehr.

Ein Instrumentarium, was ggf. gegen evtl. Fehlentwicklungen auf den Verkehrsmärkten eingesetzt werden kann, beinhaltet das Güterkraftverkehrsgesetz jedoch nicht. Die Erfassung der Daten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt sowie den statistischen Ämtern der Länder durch Auswertung der dort geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere der Verkehrsstatistiken. Ferner kann das Bundesamt auf die von ihm selbst geführten Unternehmens- und Werkverkehrsdateien zurückgreifen.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht!

§ 15 GüKG Unternehmensdatei

Über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs führt das Bundesamt eine Unternehmerdatei. In dieser Datei werden die Erlaubnisse, EU-Lizenzen, CEMT-Genehmigungen und CEMT-Umzugsgenehmigungen geführt, um jederzeit feststellen zu können, über welche Berechtigungen das betreffende Unternehmen verfügt.

Das Bundesamt ist berechtigt folgende Daten zu speichern:

- Name und Rechtsform des Unternehmens
- 2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummer des Sitzes
- Vor- und Zuname des Inhabers, der geschäftsführungs- und der vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person
- 4. Anschriften der Niederlassungen
- Art und Anzahl der erteilten Berechtigungen, Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und das Erteilungsdatum

Der Unternehmer ist verpflichtet, Auskünfte zur eventuellen Vervollständigung oder Berichtigung dieser Daten zu erteilen. Gespeichert werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren, die gegen das Unternehmen eingeleitet wurden.

§ 15a Werkverkehrsdatei

Über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, führt das Bundesamt eine Werkverkehrsdatei. In dieser Datei werden ebenfalls Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens, Anschrift sowie Telekommunikationsnummern des Sitzes, Vor- und Familienname des Inhabers, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter sowie die Anzahl der Lastwagen, Züge und Sattelkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, aufgeführt sowie die Anschriften evtl. Niederlassungen.

Die Werkverkehrsdatei dient zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen für die zuständigen Stellen sowie zur Überwachung der Einhaltung der für Werkverkehrsunternehmer geltenden Pflichten einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Diese Datei ist Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung.

§ 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren

Zum Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens sowie zur Verfolgung und Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten wird beim Bundesamt für Güterverkehr eine Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren geführt. In dieser Datei werden folgende Daten erfasst:

Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens, Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit sowie Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, ferner gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts der Rechtskraft und die Höhe der Geldbuße

Die subjektiven Voraussetzungen zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens, nämlich hier insbesondere die Zuverlässigkeit, müssen andauernd vorhanden sein. Das bedeutet, dass schwerwiegende Zuwiderhandlungen, insbesondere Wiederholungsfälle, aus dieser Datei ersichtlich werden und dazu führen können, dass die zuständige Erlaubnisbehörde die Güterkraftverkehrserlaubnis entzieht.

§ 17 Nationale Kontaktstelle und europäischer Informationsaustausch

Das Bundesamt ist nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und leitet Daten über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Bereichen, die in einem Güterverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen wurden, von Amts wegen an die nationale Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaates weiter.

23.21 Überwachung/Bußgeldvorschriften

Der 5. Abschnitt des Güterkraftverkehrsgesetzes behandelt die Kontrollen und die Bußgeldvorschriften. Das Bundesamt ist generell berechtigt, Kontrollen an den Außengrenzen, d. h. Grenzübergänge zu Drittstaaten, durchzuführen und Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, die die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen, deren Mitführung vorgeschrieben ist, trotz Aufforderung nicht vorlegen können.

In § 19 werden die Bußgeldvorschriften behandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis zu 250.000,00 € belegt werden! Es wird empfohlen, diesen Paragraphen im Gesetzestext durchzuarbeiten, um auf diese Weise das Güterkraftverkehrsgesetz zu wiederholen.

Die Beamten des BAG können Verwarnungen aussprechen. Die Zuständigkeit für Ahndung von Zuwiderhandlungen liegt jedoch bei der Verwaltungsbehörde, in denen das betreffende Unternehmen seinen Sitz respektive seine Niederlassung hat. D. h. das Bundesamt muss die Ermittlungsergebnisse an die zuständige Behörde (untere Verkehrsbehörde) weiterleiten. Von dort aus ist dann ein evtl. Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Die Beamten des Bundesamtes für Güterverkehr haben Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Die Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle am Beförderungsvertrag Beteiligten unterliegen wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde.

Die Erlaubnisbehörden sind befugt, bei Eigentümern und Besitzern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeiten, Betriebsprüfungen durchzuführen und Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel zu besichtigen. Hierzu zählt auch die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen.

23.22 Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen

Das Güterkraftverkehrsgesetz stellt das Rahmengesetz und somit die Grundordnung für den gesamten nationalen Güterkraftverkehr dar. Ergänzend hierzu ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, bestimmte Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen zu erlassen. So z. B. die Ausnahme weiterer Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, Regelungen für den Bereich der grenzüberschreitenden Güterverkehre und der Kabotageverkehre, Regelungen von Transitverkehren sowie Regelungen des kleinen Grenzverkehres zu Drittstaaten usw.

Folgende Papiere sind nach dem Güterkraftverkehrsgesetz mitzuführen:

- Die amtliche Ausfertigung einer Urkunde, aus der die Erlaubnis zur Durchführung von nationalen Gütertransporten hervorgeht.
- Firmenbezogener Versicherungsnachweis
- Begleitpapier auch in elektronischer Form -, aus dem die Art des Gutes, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber ersichtlich sein muss, Fahrzeugpapiere u. ggf. Fahrerbescheinigung

Ordnungswidrig handelt derjenige, der die erforderlichen Begleitpapiere nicht mitführt!